

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Pack-Fritze.de, 44532 Lünen
- gültig ab dem 15.08.2011 -

I. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen des Lieferers mit dem Besteller gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferer vereinbart mit dem Besteller beim ersten Vertragsabschluß die Anwendbarkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle nachfolgenden Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Abweichende Bedingungen des Bestellers, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Vertragsbestandteil. Nebenreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Angebote des Lieferers sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die in der Auftragsbestätigung angegebene Stückzahlen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten eingehalten. Produktionsbedingte branchenübliche Abweichungen von den vereinbarten Stückzahlen sind zulässig. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den Besteller ohne Interesse.
- (4) Alle Angaben über Gewicht, Inhalt und Maße sind Durchschnittswerte. Soweit nicht bestimmte Werte vereinbart wurden oder in gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, sind branchenübliche Abweichungen zulässig.

III. Liefertermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Kommt der Lieferer in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Besteller schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse; in diesem Fall kann der Besteller vom ganzen Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug können lediglich im Rahmen von Abschnitt VIII geltend gemacht werden.
- (3) Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nach Vertragsabschluß eintreten, bei denen den Lieferer kein Verschulden trifft und die ihm eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtbelieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens seiner Lieferanten - sofern diese vom Lieferer sorgfältig ausgesucht und die entsprechenden Bestellungen rechtzeitig aufgegeben wurden - entbinden den Lieferer während der Dauer der Behinderung von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Der Lieferer hat den Besteller beim Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich zu benachrichtigen. Während der Dauer dieser Behinderung ist auch der Besteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Kaufpreiszahlung entbunden. Soweit dem Besteller die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Frist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Ist die Lieferung auf Abruf (Gesamt- oder Teillieferung) durch den Besteller ohne eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so kann der Lieferer vom Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder Abnahme der gesamten Lieferung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluß fordern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme termingerechter bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrages zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertiggestellte Ware auf Wunsch des Bestellers zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 243 Abs.2; 300 Abs. 2 BGB Anwendung.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Poolmaterialien

- (1) Die Kosten für Verpackung trägt der Lieferer, Mangels anderer Vereinbarungen im Rahmen von Abs. 4 wählt er Verpackungs- und Versandart sowie Versandweg und Transportunternehmen so günstig und zweckmäßig wie möglich. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen

Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden und sonstige Risiken versichert.

- (2) Wird Ware auf Leihverpackungen wie Paletten geliefert, so bleiben diese Eigentum des Lieferers. Werden diese oder andere Leihverpackungen gleicher Art und Güte nicht spätestens drei Monate nach Lieferung frachtfrei und in gebrauchsfähigem Zustand an den Lieferer zurückgegeben, so ist der Lieferer berechtigt, diese dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis ggf. unter Berücksichtigung eines Abzugs „neu für alt“ zu berechnen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass die Unmöglichkeit der Rückgabe der Paletten oder deren Verschlechterung nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt auch für beschädigte Leihverpackungen.
- (3) Für vom Besteller beigestellte Umverpackungen wie Kästen, Kartons etc. haftet der Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.
- (4) Bei Abschluss eines Vertrages haben sich die Parteien darüber zu verständigen, wer ggf. die Frachtkosten trägt. Hinsichtlich des Gefahrenübergangs gelten die §§ 446; 447 BGB.
- (5) Wird Ware auf Poolmaterialien wie Platten geliefert, so bleiben diese Poolmaterialien Eigentum der jeweiligen Poolhalter. Der Lieferer verpflichtet sich, dem Besteller und den jeweiligen Poolhaltern monatlich eine Aufstellung der vom Lieferer an den Besteller gelieferten Poolmaterialien getrennt nach Poolhaltern zu übersenden. Der Besteller verpflichtet sich – entsprechend der vom Lieferer angegebenen Benennung der Poolhalter und der Anzahl der in deren Eigentum stehenden Poolmaterialien – zur Abholung durch den jeweiligen Poolhalter Poolmaterialien in entsprechender Menge bereitzustellen und an diesen herauszugeben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, finden die Bestimmungen in Abs. 2 Satz 2 und 3b entsprechende Anwendung.

V. Preise, Zahlung

- (1) Die Verkaufspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Nettopreis in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Zöllen und anderen Abgaben. Bei Listenpreisen oder wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Preisliste des Lieferers in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (2) Soll die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Abschluss des Kaufvertrages stattfinden, berechtigen beim Lieferer oder dessen Lieferanten entstehende wesentliche Kostenerhöhungen für Rohstoffe, Energie, Löhne oder Frachten den Lieferer, vom Besteller unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen. Kommt danach eine Übereinkunft nicht binnen sechs Wochen zustande, so kann jede Partei von dem noch nicht durch Lieferung ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten.
- (3) Die Hereingabe von Wechseln bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferers.
- (4) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Lieferer berechtigt, nach entsprechender Mahnung mit angemessener Fristsetzung dem Besteller Verzugszinsen in Höhe des nachgewiesenen jeweiligen vom Lieferer zu zahlenden Zinssatz für in Anspruch genommene Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber 2 % über dem jeweils gültigen Satz des sog. dritten Leitzinses der Europäischen Zentralbank.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechterhaltung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung des Bestellers sowie bei Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über dessen Vermögen bzw. bei Einstellung eines solchen Verfahrens mangels Masse kann der Lieferer die sofortige Zahlung sämtlicher ihm zustehender Forderungen gegen den Besteller – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechsel- ohne Rücksicht auf deren vereinbarte Fälligkeit veranlassen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Lieferer auch berechtigt, noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherstellung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle dem Besteller gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Lieferers. Dies gilt auch insoweit als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Im Falle einer Wechsel- oder Scheckzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Wechsel oder Scheck eingelöst ist. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen

Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Bestellers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abschnitt V (6). Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht gestattet.

- (2) Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Lieferers an diesen ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen gemäß Abschnitt V (6) erfüllt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Lieferer ist dann berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen im Sinne der §§ 947; 948 BGB verbunden oder vermischt, so erwirbt der Lieferer im Verhältnis des anteiligen Werts der Vorbehaltsware Miteigentum an den dadurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Besteller bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB mit anderen Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Besteller die neue Sache unentgeltlich für den Lieferer. Die Regeln bei Weiterveräußerung nach Absatz (2) gelten in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.
- (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter an der Vorbehaltsware oder an die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (5) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Besteller gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferer abgetreten.
- (7) Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen dem Lieferer diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

VII. Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich dem Lieferer anzuzeigen; nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrem Erkennbarwerden schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferer leistet keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden.
- (3) Berechtigterweise geltend gemachte Mängel behebt der Lieferer nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
- (4) Schlägt die vom Lieferer durchzuführende Gewährleistung trotz ordnungsgemäßer Fristsetzung und weiterer angemessener Fristsetzung fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Unvermögen zur Behebung der Mängelrüge beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Lieferers.

VII. Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer sowie dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe

vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten sowie im Fall der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Durch vorstehende Bestimmungen werden eventuelle weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

IX. Formen, Werkzeuge

Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung und Änderung von Sonderformen und -werkzeugen trägt der Besteller. Bei Vertragsabschluss hat der Lieferer den Besteller auf das Entstehen dieser Kosten hinzuweisen. Solche Sonderformen und Werkzeuge, gleich ob sie im Eigentum des Lieferers oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Eigentum des Bestellers stehen, werden vom Lieferer für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt und nur für Aufträge des Bestellers verwendet. Wegen des an diesen Sonderformen und -werkzeugen bestehenden Know-Hows des Lieferers ist ein Herausgabeanspruch des Bestellers bis zum Ende der Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Die Geschäftsbeziehung gilt als beendet, wenn vom Besteller zwei Jahre nach der letzten Lieferung keine weiteren Aufträge erteilt wurden.

X. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferer steht dafür ein, dass von ihm an den Besteller gelieferte Ware frei von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter ist. Werden gegen den Lieferer Ansprüche wegen der Verletzung der genannten Rechte geltend gemacht, wird der Lieferer den Besteller wegen sämtlicher hieraus entstehender Verpflichtungen und Kosten freistellen. Dies gilt nicht, wenn und insoweit der Lieferer bei der Herstellung der Ware Vorschriften des Bestellers befolgt hat. Wird in solchen Fällen der Lieferer von Dritten in Anspruch genommen, so stehen ihm gegen den Besteller die Rechte in analoger Anwendung des vorstehenden Satz 2 zu. Der Lieferer hat den Besteller zu informieren, wenn und soweit ihm Rechte Dritter gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 bekannt sind oder werden.

XI. Datenerfassung

Der Lieferer speichert über den Besteller personenbezogene Daten mit automatischer Datenverarbeitung.

XII. Allgemeines

- (1) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist der Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist.
- (2) Der Abschluss des Vertrags sowie die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- (3) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's bleibt der Vertrag zwischen Lieferer und Besteller in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine dieser Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung. Hilfsweise wird die Maßgeblichkeit der gesetzlichen Regelung vereinbart.